

2. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen

Artikel 1

Änderung einer Satzung

Die Betriebsatzung des Eigenbetriebes Kommunales Jobcenter des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 10.12.2014, zuletzt geändert am 23.05.2016, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 bis 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2011 (GVObL. M-V S. 777) sowie der §§ 1, 2 und § 42 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 14. Juli 2017 (GVObL. M-V 2017 S. 206) iVm. § 6 a Absatz 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - (SGB II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I, 626) in den jeweils gültigen Fassungen wird nach Beschluss des Kreistages vom 11. Dezember 2017 folgende 2. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des Eigenbetriebes Kommunales Jobcenter erlassen:

2. § 5 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes im Sinne des § 5 Absatz 3 EigVO M-V, durch die der Landkreis verpflichtet werden soll, wie der Abschluss von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf- und Mietverträge, sonstige schuldrechtliche Verträge, Schuldanerkenntnisse, Gesellschaftsverträge, Prozessvergleich), die Vornahme von einseitig verpflichtenden Leistungsversprechen sowie Erklärungen, durch die ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform.

3. § 6 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt formuliert:

Darunter fallen alle Geschäfte im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 EigVO M-V.

4. Punkt 6 des § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- die Teilnahme an den Kreistagssitzungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gem. § 6, § 42 Absatz 1 EigVO M-V.

5. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Für die Zuständigkeitsverteilung zwischen Betriebsausschuss und Betriebsleitung nach § 6 Absatz 3 EigVO M-V sind die im § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung genannten Wertgrenzen entsprechend anzuwenden.

6. § 9 erhält folgende Fassung:

Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit dies § 42 Absatz 1 i.V.m. § 6 Absatz 1 EigVO M-V bestimmt.

7. § 12 Absätze 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

(2) Für den Eigenbetrieb ist ein jährlicher Wirtschaftsplan aufzustellen, der alle Bestandteile und Anlagen nach § 17 EigVO M-V enthält.

(3) Nach § 25 Absatz 4 der EigVO M-V in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GemHVO-Doppik M-V) sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab 50.000 EUR einzeln darzustellen.

(4) Als erheblich im Sinne des § 18 Absatz 2 EigVO M-V für die Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes gelten die in § 19 Absatz 1 bis 4 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

8. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

(2) Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen des Landkreises an den Eigenbetrieb sowie Lieferungen und Leistungen des Eigenbetriebes an andere Unternehmen und Verwaltungszweige des Landkreises sind gem. § 12 Absatz 5 EigVO M-V abzurechnen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Stralsund, 18.1.2018


Ralf Drescher
Landrat

